

2269/AB XXI.GP
Eingelangt am: 31.05.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Otmar Brix, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mitarbeiterinnen der Ministerbüros, Sektionsleiter, Arbeitsleihverträge“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorweg ersuche ich um Verständnis dafür, dass eine personenbezogene Beantwortung insbesondere von Fragen zu bezugsrelevanten Daten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht möglich ist. Solche Daten können nur insoweit bekanntgegeben werden, als sie sich nur auf die Funktion beziehen und eine Namensnennung nicht zu erfolgen hat.

AD MINISTERBÜRO

Zu 1 und 2:

Nachstehende Personen wurden bzw werden seit 4.2.2000 als Mitarbeiter im Büro des Bundesministers für Justiz beschäftigt:

MitarbeiterIn	Zeitraum
Mag. Robert CZEDIK - EYSENBERG	bis 29.2.2000
Mag. Michael SCHWANDA	bis 29.2.2000
Mag. Gudrun STÖGER	1.5.2000 bis 30.11.2000
Mag. Thomas KÖNIG	22.3.2000 bis 15.7.2000
Dr. Gerhard LITZKA	bis 31.7.2000
Mag. Sigrid MILLAUER	16.11.2000 bis 19.2.2001
ADir RegRat Otto MÜLLER	durchgehend

Mitarbeiterin	Zeitraum
Mag. Katharina PESCHKO	ab 6.7.2000
Mag. Marc ZIMMERMANN	ab 3.7.2000
Mag. Gerald URBANZ	ab 8.1.2001
Mag. Dr. Friedrich KALTENEGER	ab 1.3.2001

Zum Stichtag 30. April 2001 waren drei Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes (Entlohnungsgruppe v1), ein Jurist im Rahmen eines befristeten Arbeitsleihvertrages und ein Beamter der Verwendungsgruppe A2 (zu 30 % einer Vollzeitkraft) im Ministerbüro tätig.

Darüber hinaus sind dieser Organisationseinheit insgesamt acht Bedienstete als Kanzlei- und Schreibkräfte, Amtsgehilfen und Dienstkraftwagenlenker zugewiesen, die weder im Sinn der einleitenden Ausführungen der Anfrage noch sonst dem Begriff "Ministersekretäre" zuzuordnen sind und deshalb bei den folgenden Antworten nicht berücksichtigt werden.

Bezogen auf den Zeitraum 4.2.2000 bis 30.4.2001 basierten die Dienstverhältnisse von zwei Mitarbeitern auf dem Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, von drei Mitarbeitern auf § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, von weiteren drei Mitarbeitern auf befristeten Arbeitsleihverträgen und von drei Mitarbeitern auf einer Dienstzuteilung gemäß § 78 Richterdienstgesetz.

Die Tätigkeiten von Mitarbeitern im Ministerbüro endeten in jeweils zwei Fällen durch Zeitablauf, durch Aufhebung der Dienstzuteilung und durch eine Verwendungsänderung innerhalb der Zentralstelle meines Ressorts. Aus Anlass der Beendigung von Dienst- bzw. Arbeitsleihverträgen sind keine Kosten angefallen.

Zu 3:

Die zum Stichtag 30.4.2001 tätigen Mitarbeiter beziehen ein durchschnittliches Bruttogehalt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen und pauschalierten Überstundenvergütungen in der Höhe zwischen 63 000 S bis 83 000 S monatlich. Soweit diese Mitarbeiter auf Basis eines Arbeitsleihvertrages tätig sind, betragen die Refundierungskosten einschließlich Umsatzsteuer monatlich rund 104 000 S. Der Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ist in der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 7 eingestuft.

Zu 4:

Für vier Mitarbeiter in meinem Ministerbüro sind monatlich insgesamt 201,5 Überstunden pauschaliert.

Die Überstunden jenes Mitarbeiters, der auf Grund eines befristeten Arbeitsleihvertrages für die Justiz tätig ist, werden - unabhängig von ihrer Zahl - mit dem vereinbarten Entgelt zur Gänze abgegolten.

Zu 5:

Mit den drei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe 3 wurde gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt vereinbart, welches sich an der Bewertung der Arbeitsplätze (A1/4) orientiert.

Zu 6:

Im Zeitraum 4.2.2000 bis 30.4.2001 wurden insgesamt drei befristete Arbeitsleihverträge abgeschlossen. Hinsichtlich der Vertragsinhalte verweise ich auf das der Anfragebeantwortung beiliegende Vertragsmuster (Anhang A).

Zu 7:

Eine Bekanntgabe der dem Abschluss von Arbeitsleihverträgen vorausgegangen Dienstverhältnisse von Mitarbeitern in meinem Ministerbüro ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Arbeitsleihverträge wurden von der zuständigen Personalabteilung des Bundesministeriums für Justiz ausgearbeitet und mit dem jeweiligen Arbeitskräfteüberlasser vor dem Abschluss akkordiert.

Zu 8:

An keine.

Zu 9:

Keine.

Zu 10:

Abgesehen von der Abgeltung der pauschalierten Überstunden ist eine darüber hinausgehende Einzelstundenabrechnung nicht vorgesehen.

Zu 11:

Die Kosten für die Abgeltung der pauschalierten Überstunden für die Mitarbeiter in meinem Ministerbüro beliefen sich im Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 30. April 2001 auf 284 313 S.

Zu 12:

Die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter in meinem Ministerbüro erhielten im Jahr 2000 Belohnungen in der Höhe von insgesamt 65 000 S. Belohnungen für jene Mitarbeiter, die auf Basis eines Arbeitsleihvertrages tätig sind, sind nicht vorgesehen.

Zu 13:

Keiner.

Zu 14:

Seit 4.2.2000 wurden von Mitarbeitern meines Büros fünf Auslandsdienstreisen durchgeführt. Hiefür wurden 8 Reisetage (= Aufenthaltstage) aufgewendet und es sind Gesamtkosten an Reise-, Tages- bzw. Nächtigungsgebühren in der Höhe von 38.165,13 S entstanden.

Zu 15:

Bei den zu Punkt 14 genannten Dienstreisen handelt es sich um Reisen zu formalen bzw informellen Räten nach Brüssel, Stockholm, Luxemburg und Lund. Die Dienstreisen dienten der Unterstützung bei der Vertretung justiz- und europapolitischer Ziele des Ressorts.

AD SEKTIONSLEITERZu 1:

Im angefragten Zeitraum wurde der Leitende Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz Dr. Werner PÜRSTL gemäß § 3 Abs 1 und § 141 Abs 1 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2005 auf die mit der Funktion der Leitung der Sektion Straf- und Gnadensachen (Sektion IV) des Bundesministeriums für Justiz verbundene Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 8 im Planstellenbereich Bundesministerium für Justiz - Zentraleitung ernannt.

Zu 2:

Für die Ausschreibung einer Sektionsleiterfunktion ist gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass die Namen der einzigen im angefragten Zeitraum ad hoc eingesetzten Begutachtungskommission auf Grund des im Ausschreibungsverfahren geltenden Prinzips besonderer Vertraulichkeit nicht bekannt gegeben werden können.

Zu 3:

Auch der Inhalt der Beurteilung der Bewerber um die einzige seit dem 4. Februar 2000 zur Besetzung gelangten Sektionsleiterfunktion unterliegt gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 einer strengen Vertraulichkeit. Es kann aber mitgeteilt werden, dass die Begutachtungskommission bei Dr. PÜRSTL und einem weiteren der fünf Mitbewerber die Eignungskriterien als in höchstem Maße erfüllt sah.

Zu 4:

Im Justizressort hat kein Sektionsleiter zugleich auch eine Funktion in meinem Ministerbüro inne.

Zu 5:

Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen der Beamten, die mit der Funktion von Sektionsleitern betraut sind, in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 13,65 % des Fixgehalmtes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen (§ 31 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956).

Zu 6:

An die Sektionsleiter meines Ressorts wurden im Jahr 2000 Belohnungen in einer Höhe von 3 500 S und 14 000 S ausbezahlt. In Summe ergab dies einen Betrag von 69 000 S.

Zu 7:

Keiner der Sektionsleiter meines Ressorts übt eine öffentliche Führungsfunktion im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 6 Datenschutzgesetz 2000 als Nebentätigkeit aus.

Zu 8:

Seit 4.2.2000 wurden von Sektionsleitern meines Ressorts 16 Auslandsdienstreisen durchgeführt. Hiefür wurden 28 Reisetage (= Aufenthaltstage) aufgewendet und es sind nachstehende Reisekosten entstanden:

Schef Dr. M., Interlaken	17.823,79 S
Schef Dr. M., Brüssel	1.567,00 S
Schef Dr. M., Brüssel	1.455,00 S
Schef Dr. M., Albufeira (Portugal)	1.150,00 S
Schef Dr. M., Straßburg	Keine Kosten
Schef Dr. M., Brüssel	1.863,00 S
Schef Dr. M., Brüssel	10.115,55 S
Schef Dr. P., Karlsruhe	7.015,00 S
Schef Dr. N., Budapest	2.096,00 S
Schef Dr. M., Brüssel	1.924,00 S
Schef Dr. M., Krakau	7.158,00 S
Schef Dr. G. M., Brüssel	1.410,00 S
Schef Dr. M., Brüssel	1.635,00 S
Schef Dr. M., Interlaken	Keine Kosten
Schef Dr. F., Hannover	Keine Kosten
Schef Dr. G. M., Lund (Schweden)	12.838,90 S
	68.051,24 S

Zu 9:

Bei den obgenannten Dienstreisen handelte es sich um Reisen zu formellen und informellen EU - Ratssitzungen Justiz/Inneres, zu Arbeitstagungen der schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, zu Sitzungen des Artikel 36 - Ausschusses der Europäischen Union, zur Plenartagung im Rahmen des Europäischen Komitees für Strafrechtsfragen, zur Arbeitstagung des Generalbundesanwaltes mit den Generalstaatsanwälten, zur Millenniums - Konferenz und zur Konferenz „Die Grundsätze des Strafprozesses vor den Herausforderungen der Welt von heute“. Die Dienstreisen dienten der Vertretung justizpolitischer Ziele des Ressorts.

AD MITARBEITER DES RESSORTSZu 1 und 2:

Der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat für folgende Institutionen die nachstehenden vom Bundesminister für Justiz auf Grund ihrer (früheren oder aktuellen) ressortinternen Befassung mit urheberrechtlichen Fragen nominierten stellvertretenden Staatskommissäre bestellt:

- Für die AKM, die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die Austro - Mechana, die Österreichische Interpretengesellschaft, die LSG (Wahrnehmung von Leistungs - schutzrechten), die Literarische Verwertungsgesellschaft, die Literar - Mechana und die Verwertungsgesellschaft Musikedition reg Ges.m.b.H: Dr. Günter AUER.
- Für die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, die Verwertungsgesellschaft Audio - Visuelle Medien, die Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaf - fender und für Bild und Ton: Dr. Erich STORMANN.

Die Höhe des für diese Tätigkeiten bezogenen Entgelts kann aus datenschutzrechtli - chen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 3:

Im Jahr 2000 verzeichneten im Bundesministerium für Justiz - Zentraleitung 29 Mitarbeiter mehr als 240 Überstunden pro Kopf. Zur besseren Darstellung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Anzahl der Mitarbeiter	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Überstunden
2	v1	741
23	A2/v2	7.263
1	A3	420
3	h1,h2	2.344

Die Abgeltung der zeitlichen Mehrleistungen erfolgt bei den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I bis III (altes Schema) durch die Dienstzulage gemäß § 160 Abs 1 Gehaltsgesetz 1956 und bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung durch eine Verwendungszulage gem. § 121 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956.

Zu 4:

Der Referent in den Abteilungen 13 und 14 im Bundesministerium für Justiz - Zentral - leitung Staatsanwalt Mag. A. wurde gemäß § 39a Abs. 1 Z 1 Beamten - Dienstrechts - gesetz 1979 in der Zeit vom 1.10.1999 bis 30.9.2001 als Nationaler Experte zur Generaldirektion "Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen" (GD XV) der Europäi - schen Kommission entsendet.

Zu 5:

Eine Angestellte einer Rechtsanwalts - KEG ist im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages im Büro des Bundesministers für Justiz als Kanzleikraft beschäftigt.

Zu 6:

Die Bekanntgabe der Höhe der Refundierungen ist im Hinblick darauf, dass eine unmittelbare Zuordnung vorgenommen werden könnte, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

AD ARBEITSLEIHVERTRÄGEZu 1:

In den an die Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer meinem Ressort auf Grund eines Arbeitsleihvertrages zur Verfügung stellen, refundierten Beträgen sind keine Gewinnanteile enthalten.

Zu 2:

Ja.

Die Firma....., vertreten durch....., als Arbeitskräfte -
überlasserin einerseits
und

die **Republik Österreich**, vertreten durch das **Bundesministerium für Justiz**,
1070 Wien, Museumstraße 7, als Beschäftigterin andererseits

schließen nachstehenden

ARBEITSLEIHVERTRAG:

I.

..... ist Angestellter der Firma Die Firma
im Folgenden kurz „Überlasserin“ genannt, stellt ab , im
Folgenden kurz als „Arbeitnehmer“ bezeichnet, dem Bundesministerium für Justiz im
Umfang eines vollen Beschäftigungsausmaßes (40 Wochenstunden zuzüglich der zu
leistenden Überstunden) als persönlichen Mitarbeiter des Bundesministers für Justiz
zur Verfügung.

II.

Das Bundesministerium für Justiz verpflichtet sich, der Überlasserin für die Dauer
dieser Vereinbarung die laufenden Lohnkosten einschließlich der Sonderzahlungen
und aller Lohnnebenkosten hinsichtlich des Arbeitnehmers zu refundieren. Die
Abrechnung der Lohn - und Lohnnebenkosten erfolgt monatlich nach vorhergehender
schriftlicher Geltendmachung durch die Überlasserin.

Verrechnungsgrundlage ist das zwischen der Überlasserin und dem Arbeitnehmer
vereinbarte monatliche Bruttoentgelt von [.....], (in Worten: Schilling). Mit
der Zahlung dieses Betrages sind auch sämtliche zu leistenden Überstunden
(zeitliche und inhaltliche Mehrleistungen) abgegolten.

Die Überlasserin verpflichtet sich, für die fristgerechte Bezahlung der zustehenden
Entgeltansprüche sowie der Arbeitgeber - und Arbeitnehmerbeiträge zur

Sozialversicherung Sorge zu tragen und die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten wahrzunehmen.

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Überlasserin gegeben ist, erhöht sich der zu refundierende Betrag um die rechnermäßig von der Überlasserin auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer.

Die Überlasserin verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Dienst - /Angestelltenvertrages in Bezug auf Entgelt, Urlaub oder Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Justiz zwei Monate vor Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundesministeriums für Justiz, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Dienst - / Angestelltenvertrages.

III.

Das Bundesministerium für Justiz verpflichtet sich weiters, die Kosten für auswärtige Dienstverrichtungen des Arbeitnehmers im Ausmaß der tatsächlichen Ausgaben (für Quartier, Reisebewegung und Verpflegung) gegen Vorlage der saldierten Belege unmittelbar zu vergüten.

Fahrt - und Reisekosten sind nur bis zu der Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift zustehen.

IV.

Der Arbeitnehmer wird im Büro des Bundesministers für Justiz Dr. Dieter BÖHMDORFER zur dessen persönlichen Unterstützung eingesetzt. Dienort ist der Sitz der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz.

V.

Die Überlasserin verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber dem Arbeitnehmer zu Gunsten des Bundesministeriums für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz übernimmt die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer auf Dauer seiner Beistellung.

Die vom Arbeitnehmer für die Erfüllung der Aufgaben benötigten Hilfsmittel werden vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt.

VI.

Die Überlasserin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Bundesministerium für Justiz gesetzlich übertragenen Aufgaben oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Bundesministerium für Justiz für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Bundesministerium für Justiz gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes oder des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt werden.

VII.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden; jedenfalls endet dieses Vertragsverhältnis - ohne dass es einer Kündigungserklärung bedürfte - mit Ablauf des betreffenden Monats, in dem die Ministerschaft des Bundesministers für Justiz Dr. Dieter Böhmdorfer endet.

VIII.

Das Bundesministerium für Justiz ist unbeschadet der unter Punkt VII. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Justiz auf Grund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes/Vertragsbedienstetengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Wien, am

Für den Bundesminister für Justiz:

Für die

.....

.....